

# Stellungnahme

Eingebracht von: Stuefer, Alexia  
Eingebracht am: 20.01.2021

---

Stellungnahme zum Entwurf des „Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG“

Zu Artikel 1 Änderungen des Strafgesetzbuches

§ 33 Abs 1 Z 5a StGB „Religiös - motivierte extremistische Beweggründe“

§ 247b StGB „Religiös - motivierte extremistische Verbbindung“

Die Motivation für die Initiative ist verständlich. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen rechtfertigen sie nicht. Die Gesetzgebung hat § 33 Abs 1 Z 5 StGB erst im Jahr 2015 insofern ergänzt, als auch andere Beweggründe, die sich gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 StGB genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe (somit: Religion und Weltanschauung) ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe (somit: Religion und Weltanschauung) richten, als besonders verwerfliche Beweggründe statuiert (s StRÄG 2015, BGBl I 2015/112; EBRV 689 BlgNR 25. GB 8). Laut Kommentarliteratur ist der Auslegung der in § 33 Abs 1 Z 5 StGB genannten Tatbestandselemente „rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe“ (zumindest auch) die Begriffserklärung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zugrunde zu legen, wonach Rassismus die Überzeugung ist, dass Merkmale wie „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigen (s Ebner in WK2 StGB § 33 Rz 18/3. Falsch ausgelegte Religion als Quelle von Hass ist im Übrigen bereits seit 25 Jahren dem StGB als Erschwerungsgrund eingeschrieben. § 33 Abs 1 Z 5 wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (StRÄG 1996, BGBl 1996/762) durch die Wortfolge „andere besonders verwerfliche Beweggründe“ ergänzt, um ua dem in Rede stehenden Gesinnungsunrecht Rechnung zu tragen. Die Gesetzgebung erkannte somit schon vor 25 Jahren die besondere Gefahr (und Verwerflichkeit), die von religiös motivierter Tatbegehung ausgehen kann (Birklbauer/Schmidhuber in SbgK § 33 Z 69f unter Hinweis auf die Erläuterungen EBRV 1996, 35, Tipold in Leukauf/Steininger, StGB4 § 33 Rz 11a). Dass eine Rechtsänderung nicht erforderlich ist, zeigt schließlich die Rsp. In der E 11 Os 24/11f bestätigte der OGH das Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht, das gestützt auf § 33 StGB „religiösen Fanatismus“ als erschwerend bei der Strafbemessung in Anschlag gebracht hatte. Der OGH hielt fest: „Der vom Erstgericht als religiöser Fanatismus bezeichnete Beweggrund der Angeklagten, Andersgläubige während einer Gebetsveranstaltung zum Zwecke der Disziplinierung zu töten bzw zu verletzen und ihnen damit ihren Glauben aufzuzwingen, spiegelt vielmehr eine gegenüber verfassungsrechtlich geschützten Werten auffallend gleichgültige Einstellung wider (§ 32 Abs 2 StGB), die den in § 33 StGB aufgezählten besonderen Erschwerungsgründen gleichwertig ist.“ Das Judikat zeigt, dass mit dem geltenden Recht das Auslangen zu finden ist.

Die E spricht überdies auch gegen die Einführung eines weiteren Tatbestands in den besonderen Teil des StGB. Der zugrundeliegende Sachverhalt betraf einen von fünf Personen in einem Gebetshaus aus extremistisch religiösen Motiven verübten Anschlag, bei dem ein Würdenträger getötet und zwei weitere sowie zahlreiche Gläubige (zum Teil schwer) verletzt wurden. Fünf der

sechs Personen wurden ua wegen Mordes zu lebenslangen (bzw langjährigen) Haftstrafen verurteilt. Die E belegt, dass das Gesetz bereits 24.05.2009 (=Tatzeitpunkt) für die Gegenwart gerüstet war. Weder vor noch nach diesem Vorfall kam es in Österreich zu derart schweren Gewaltverbrechen aus religiös-extremistischen. Das Gesetz hat seinen Zweck erfüllt, auch aus spezial- und generalpräventiver Sicht. „Organisationsrechtliche“ kriminelle Handlungen aus religiös extremistischer Motivlage sind durch die geltende Rechtslage, nämlich §§ 246 und 247a StGB erfasst: Eine Verbindung, die die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu ersetzen versucht (§ 247b Abs 3), ist eine staatsfeindliche Verbindung. Weiters ist die Vielzahl der unbestimmten Gesetzesbegriffe der Bestimmung („führend“, „ernstzunehmend“, „eindeutig“, „erhebliche Geldmittel“, „sonst in erheblicher Weise“) zu hinterfragen. Zwar kann die Interpretation einzelner Begriff auf Rsp und Lit zurückgreifen, die Wendungen bringen wegen ihrer Unschärfe dennoch Unsicherheiten in der Anwendung mit sich. Zur Gänze außer Acht gelassen wurde im Übrigen das verfassungsrechtlich verankerte Verbot der Doppelbestrafung.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Gesetzgebung hatte religiös motivierte (schwere) Gewaltkriminalität bereits im Jahre 1996 als Problem erkannt und mit der erwähnten Gesetzesänderung reagiert. Der Vorschlag nennt keinen Anhaltspunkt, wonach die Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StRÄG 2015 (=01.01.2016) die seit 1996 begangenen religiös motivierten Anschläge (etwa 2015 in Paris: 07.01. bis 09.01.2015: „Charlie Hebdo“, 13.11.2015: „La Bataclan“ und „Stade de France“) nicht in ihre Überlegungen miteinbezogen hätte (vgl vielmehr EBRV 689 BlgNR 25. GB 2f). Ein weiteres Argument gegen die Änderungen ist schließlich der Umstand, dass die (auch religiös motivierte) Gewaltkriminalität seit 2015 nicht gestiegen ist. Die vorgeschlagenen Regelungen erweisen sich als Symbol- sowie Anlassgesetzgebung ohne evidenzbasierte Grundlage.

§ 52b StGB „Gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ Die Erweiterung der gerichtlichen Aufsicht bei bedingter Entlassung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Maßnahmen zur Förderung und Verstärkung der Kommunikation („Sozialnetzkonferenz“) zwischen der verurteilten Person, Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, nahen Angehörigen und Bezugspersonen, Sozialarbeit, Justizanstalt und Verteidigung sowie „Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung“ sind zu begrüßen, während die Teilnahme der Kriminalpolizei, der Sicherheitsbehörden (sowie Staatschutzdienste) entschieden abzulehnen ist. Es mangelt an der gesetzlichen Grundlage des Zwecks (s Aufgaben der Sicherheitsbehörden, Art 18 B-VG). Gegen regelmäßige Pflichten zur Berichterstattung von Seiten der Staatschutzdienste (BVT, LVT, Heeresnachrichtendienst) an die Staatsanwaltschaft und an das Gericht ist vordergründig nichts einzuwenden, wenn gleichzeitig für Verfahrensgarantien für die verurteilte Person gesorgt wird (Akteneinsicht, rechtliches Gehör). Wesentlich ist die Beziehung der Verteidigung.

Strikt abzulehnen ist die elektronische Überwachung der Einhaltung von Weisungen. Das Ansinnen stellt einen Bruch im System des – wohlgewachsenen – Rechtsinstituts der bedingten Entlassung dar. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme von den Verurteilten punitiv und nicht resozialisierend wahrgenommen wird und damit nicht die gewünschten Effekt erreichen wird. Angesichts der Kriminalstatistik (Rückfallwahrscheinlichkeit) und der Rsp (s OGH 11 Os 24/11f) fehlt auch die sachliche Notwendigkeit.

## § 53 Abs 5 StGB Verlängerung der Probezeit

Die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit wird für sinnvoll erachtet. Um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, ist auch an dieser Stelle der Wortlaut des Gesetzes zu überdenken. Mit „besondere Gründe“ wird erneut ein unbestimmter Begriff verwendet, der Schwierigkeiten in der Anwendung mit sich bringt und aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen einer weiteren Konkretisierung bedarf.

## Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung 1975

### § 100 Abs 2 Z 1 StPO

Die Einfügung der Wortfolge „insbesondere terroristischer Straftaten“ in § 100 Abs 2 Z 1 StPO ist abzulehnen. Terroristische Straften sind immer als schwerwiegende Verbrechen oder als sonstige Straftaten im besonderen öffentlichen Interesse anzusehen. Der Vorschlag bedient sich auch an dieser Stelle eines unbestimmten Begriffes („insbesondere“), was zu einer Verwässerung der Bestimmung führt. Die in § 100 Abs 2 Z 1 StPO genannten Straftaten lassen sich nicht in „besondere“ und „weniger besondere“ einteilen. Die Berichtspflichten in § 100 StPO in der geltenden Form folgen einer klaren Struktur, in die nicht eingegriffen werden sollte. Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.

### § 496 Abs 2 StPO

Die Möglichkeit der Vorführung zur Erteilung einer förmlichen Mahnung wird für sinnvoll erachtet, wenn sichergestellt ist, dass die verurteilte Person nachweislich über diese Rechtsfolgen belehrt worden ist. Es handelt sich um einen, wenn auch kurzfristigen Entzug der persönlichen Freiheit. Zu diesem Zwecke wäre die Wortfolge „auf Grund bestimmter Tatsachen“ zu konkretisieren, die vorgeschlagene Textierung gibt keinerlei Aufschluss. Abzulehnen ist die Ermächtigung an die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug von sich aus tätig zu werden. In Zeiten der digitalen Kommunikation ist es ausgeschlossen, dass die Kriminalpolizei die Justizbehörde nicht prompt zur Erteilung einer Anordnung erreichen kann.

## Artikel 3 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

### § 144a StVG „Entlassungskonferenz“

Maßnahmen zur Förderung und Verstärkung der Kommunikation („Entlassungskonferenz“) zwischen der verurteilten Person, Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, nahen Angehörigen und Bezugspersonen, Sozialarbeit, Justizanstalt und Verteidigung sowie „Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung“ zur Vorbereitung der Entlassung ist zu begrüßen. Die Mitwirkung von Kriminalpolizei, Sicherheitsbehörden sowie Staatsschutzdienste ist hingegen abzulehnen. Es mangelt an einer gesetzlichen Grundlage des Zwecks (Aufgaben der Sicherheitsbehörden, Art 18 B-VG).